



Unser Fachmann **Djordje Rajic** ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

## Plafonierung der Renten für Ehepaare ist nicht diskriminierend

**Meine Frau bezieht seit 1996 eine Alters-Teilrente, da sie nur 25 Jahre in der Schweiz versichert war. Nachdem ich 2007 das Rentenalter erreicht hatte, erhielt ich eine massiv gekürzte Rente. Eigentlich hätte ich Anspruch auf den damaligen Maximalbetrag von monatlich CHF 2110.– gehabt. Gleichzeitig mit meiner Rente wurde auch die Altersrente meiner Frau gekürzt. Da ich überdurchschnittlich hohe Beiträge in die AHV einbezahlt habe, finde ich es stossend, dass meine Rente gekürzt wird. Ich fühle mich massiv benachteiligt, vor allem gegenüber Konkubinatspaaren.**

Sie sprechen die sogenannte Plafonierung der AHV-Rente an. Diese Regel besagt, dass die Summe der beiden Renten eines Ehepaares maximal 150 Prozent der maximalen Altersrente beträgt, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben oder wenn ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Dies gilt auch für eingetragene Partnerschaften. Wird der Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten anteilmässig gekürzt. Für die Plafonierung gelten die aufgrund der Berechnungsgrundlagen jedes der Ehegatten ermittelten ungekürzten Beträge der Einzelrenten. Keine Plafonierung findet bei Konkubinatspaaren statt.

Ihre derzeitige plafonierte Rente beträgt CHF 1941.–. Ihre Ehefrau erhält ebenfalls eine plafonierte Teilrente der Rentenskala 25 – aktuell CHF 1103.–, da sie keine vollständige Beitragsdauer aufweist. Die monatliche Maximalrente bei vollständiger Beitragsdauer beträgt CHF 2350.– (Rentenskala 44). Wären Sie nicht verheiratet, würden Sie also CHF 2350.– erhalten. Die monatliche Kürzung beträgt somit volle CHF 409.–, die monatliche Maximalrente Ihrer Frau laut Skala 25 CHF 1335.–. Die

Renten Kürzung Ihrer Frau beträgt damit CHF 232.–. Bei Ihnen beträgt die Kürzung Ihrer Ehepaarrente zusammen rund CHF 640.–. (Rententabellen abrufbar unter: <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:23/lang:deu>).

Im Unterschied zu einem Ehepaar, das maximal den Betrag von CHF 3525.– (150% von CHF 2350.–) erhält, beträgt die Rente eines Konkubinatspaares zusammen CHF 4700.–; also CHF 1175.– mehr. Die Plafonierung der Renten führt zur Ungleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen Partnern einerseits sowie Konkubinatspaaren andererseits. Dafür gibt es aber sachliche Gründe, weshalb die Rentenplafonierung nicht gesondert betrachtet werden sollte.

Die Rentenplafonierung verstösst laut Bundesgericht nicht gegen das Diskriminierungsverbot. Nach Ansicht des Gerichts werden Ehepaare im Vergleich zu Unverheirateten bei den Sozialversicherungen insgesamt kaum benachteiligt. So werden vor allem im Bereich der AHV die Ehe und die eingetragene Partnerschaft durch das Gesetz besonders geschützt, indem nur verheiratete oder eingetragene Partner beim Tod des Partners Anspruch auf eine Hinterlassenenrente oder auf einen Verwitwetenzuschlag zur Altersrente haben. Eine Beitragsbefreiung oder die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift kommt ebenfalls nur bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften zur Anwendung.

Ehepaare und eingetragene Partner erhalten somit AHV/IV-Leistungen oder profitieren von Beitragserleichterungen, die Konkubinatspaaren nicht zustehen. Auch in anderen Sozialversicherungen wie der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversiche-

rung werden Ehepaare speziell abgesichert oder sogar finanziell bevorzugt.

Insgesamt profitieren Ehepaare unter dem Strich stärker von der AHV als Konkubinatspaare. Eine Benachteiligung der Ehepaare und der eingetragenen Partner gegenüber den Konkubinatspaaren ist jedenfalls nicht derart offensichtlich. So finden über die Sozialversicherungen sogar Solidaritätsflüsse von unverheirateten zu verheirateten Paaren statt.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der *Zeitlupe*. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail- und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: *Zeitlupe*, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.